

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

35

Nr. 13

Dienstag, den 7. Februar

1922

Inhalt: Bekanntmachung betreffend den Bebauungsplan für den Stadteil Billwärder Insel mit Ausschluß der Kalten Hoje und der Billwärder Insel. — Polizeiverordnung betreffend den Straßenhandel. § 35. — Änderung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1911, betreffend Anwendung der amtlichen Bezeichnung der Apotheken, Tobackgeschäften und Fleischbänke in Stadtanwaltschaften. § 4a.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Bekanntmachung,

betreffend

den Bebauungsplan für den Stadteil Billwärder Insel mit Ausschluß  
der Kalten Hoje und der Billwärder Insel.

Nachdem nunmehr der von der Bebauungsplankommission festgestellte Bebauungsplan für den Stadteil Billwärder Insel mit Ausschluß der Kalten Hoje und der Billwärder Insel durch Beschluß der Bürgerschaft genehmigt worden ist, wird solches unter Hinweis auf die im Bebauungsplangebiet vom 31. Juli 1918 an diesen Beschluß geknüpften Folgen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ein Stück des demnächst im Buchhandel erscheinenden Planes ist auf dem Büro der Baupolizeibehörde niedergelegt worden.

Ausgegeben Hamburg, den 6. Februar 1922.

Der Senat.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Polizeiverordnung,

betreffend den Straßenhandel.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 28. Mai 1921 wird dahin ergänzt, daß zu den Straßen, in denen der Verkehr mit Handelstarren im Umherziehen verboten ist, die Wundebelagte hinzugefügt wird.

Hamburg, den 2. Februar 1922.

Die Polizeibehörde.

### Änderung der Bekanntmachung

vom 14. Dezember 1911, betreffend Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Dispensierstuben und Arzneischränke in Krankenanstalten.

Die im § 17 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1911, betreffend Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Dispensierstuben und Arzneischränke in Krankenanstalten (Amtsblatt Nr. 221 von 1911), vorgesehenen Tagegelder werden von M. 10 auf M. 100 erhöht.

Hamburg, den 2. Februar 1922.

Die Gesundheitsbehörde.